

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU
im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt
vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)**

hier: Verpflichtende Einstellung der Planunterlagen in das Internet und Bereitstellung eines zentralen Internetportals des Landes

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministerium des Innern und für Sport vom 12. Juli 2017 (4531-20)

Am 13. Mai 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057) in Kraft getreten. Das Gesetz passt das Städtebaurecht u. a. an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments an, die bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umgesetzt werden mussten. Die EU-Richtlinie sieht Änderungen bei der verfahrenintegrierten Öffentlichkeitsbeteiligung vor, wodurch auch Auswirkungen in der Bauleitplanung entstehen.

I. Änderungen des Baugesetzbuchs

1) § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB:

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird verbindlich geregelt, dass die Gemeinde den Inhalt der sogenannten Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB zusätzlich ins Internet einstellen muss. Die eindeutige Formulierung dieser Vorschrift in Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/52/EU kann nur so interpretiert werden, dass eine ausschließliche Internet-Bekanntmachung nicht ausreichend ist. Die ortsübliche Bekanntmachung nach dem BauGB hat daher weiterhin auch in herkömmlicher „analoger“ Form durch Veröffentlichung in einer Zeitung, dem Amtsblatt oder durch Aushang zu erfolgen.

Auch die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich durch die Gemeinden in das Internet einzustellen.

Dieser Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen über das Internetportal der Gemeinde für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind.

Darüber hinaus müssen sowohl der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

2) § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e) BauGB:

Die Verletzung der gemeindlichen Pflichten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB, die Unterlagen auf herkömmliche Art öffentlich auszulegen, ihre Auslegung ortsüblich bekannt zu machen und darüber hinaus beides zusätzlich im Internet zu veröffentlichen, ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne grundsätzlich beachtlich.

Für die Gültigkeit der Bauleitpläne ist es hingegen unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Landesportal zugänglich sind.

3) § 245c Absatz 1 BauGB:

Diese Vorschrift enthält eine Überleitungsregelung in Abweichung von § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB. Danach können Verfahren nach dem Baugesetzbuch, die förmlich vor dem Inkrafttreten der Novelle am 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach der alten Rechtslage abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 7. Juli 2017 zugestimmt hat, wird diese Vorschrift nochmals modifiziert, weil vereinfachte und beschleunigte Verfahren nicht erfasst waren: „In 245c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt.“

4) § 6a Absatz 2 BauGB und § 10a Absatz 2 BauGB

Nach diesen Vorschriften sollen sowohl wirksame Flächennutzungspläne als auch in Kraft getretene Bebauungspläne mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

II. Zentrales Internetportal des Landes

Das zentrale Internetportal des Landes im Sinne der genannten Vorschriften ist in Rheinland-Pfalz das GeoPortal.rlp. Als zentraler Einstieg in die Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz eröffnet das GeoPortal.rlp allen Behörden und Institutionen die Möglichkeit, Geodaten zu veröffentlichen. Ansprechpartner ist die beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz angesiedelte Zentrale Stelle Geodateninfrastruktur. Die Funktionen des Portals sind zudem durch Video-Anleitungen auf www.geoportal.rlp.de anschaulich erläutert.

Veröffentlichungen im GeoPortal.rlp sind mit technischem und personellem Aufwand verbunden. Zur Entlastung der Gemeinden hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung als zentrale Lösung den Kommunalen Server „KomServ4GDI-RP“ eingerichtet, über den alle kommunalen Stellen Pläne und Satzungen mit Raumbezug in standardisierter Weise im Internet veröffentlichen können. Ergänzend besteht eine Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen hinsichtlich Scannen, Georeferenzierung und Bildbearbeitung sowie Digitalisierung der Umringspolygone der Geltungsbereiche der kommunalen Pläne. Um eine einheitliche Bereitstellung der o.g. Unterlagen sicherstellen zu können, sollen die Bestimmungen des „Leitfaden für die Bereitstellung kommunaler Pläne und Satzungen im Rahmen der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz (GDI-RP)“ eingehalten werden. Dieser wird zeitnah an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und ist auf www.geoportal.rlp.de in der Rubrik „Informationen“ – „Downloads“ – „kommunale Pläne“ zu finden. Ansprechpartner ist auch hier die Zentrale Stelle Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz.